

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

2. März 1955

Gesetz: §§ 92, 95, 96 und 83 ArbGG

Leitsätze:

1. Auch in der Beschwerdeinstanz ist die mündliche Anhörung der Beteiligten vor der Kammer der Grundsatz, von dem nur abgesehen werden kann, wenn die Kammer auf Anregung der Beteiligten es gestattet.
2. Ein Verstoss hiergegen führt zur Aufhebung des Beschwerdebeschlusses und des Verfahrens vor dem Beschwerdegericht.
3. Dadurch wird die Beschwerdeinstanz unmittelbar wieder eröffnet. Das Verbot der Zurückverweisung steht insoweit nicht entgegen.

Aktenzeichen: 1 ABR 9/54

Beschluss des BAG vom 2. März 1955

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 9/54
IV LBR 8/53 Frankfurt/Main

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Sitzung vom 2. März 1955 unter Mitwirkung seines Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, der Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann sowie der Bundesarbeitsrichter Dr. Sinning und Viertel beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers werden der Beschluss des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 22. Dezember 1953 - IV LBR 8/53- und das Verfahren aufgehoben.



- 2 -

G r ü n d e

Der Rechtsbeschwerdeführer hat vor dem Arbeitsgericht beantragt festzustellen, dass die Rechtsbeschwerdegegnerin verpflichtet sei, dem Betriebsrat Einsicht in die Lohn- und Gehaltslisten zu gewähren. Die Rechtsbeschwerdegegnerin ist der Auffassung, dass sie zur Vorlage der Lohn- und Gehaltslisten nur im konkreten Falle der Beschwerde eines Arbeitnehmers verpflichtet sei und hat um Zurückweisung des Antrages gebeten. Das Arbeitsgericht Hersfeld hat durch Beschluss vom 17. Juni 1953 dem Antrag stattgegeben.

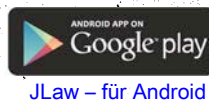
Hiergegen hat die Rechtsbeschwerdegegnerin Beschwerde eingelegt. In dem Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht Frankfurt (Main) hatte der Rechtsbeschwerdeführer in dem Schreiben vom 29. September 1953 zum Ausdruck gebracht, dass er einen Termin zur mündlichen Verhandlung erwarte, an der er teilnehmen wolle. Vom Vorsitzenden der Kammer wurde ihm darauf mitgeteilt, dass die Sache ohne mündliche Verhandlung entschieden werden solle. Ohne eine mündliche Anhörung der Beteiligten hat das Landesarbeitsgericht durch seinen Beschluss vom 22. Dezember 1953 den Beschluss des Arbeitsgerichts aufgehoben und den Antrag zurückgewiesen. Es hat die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Der Beschwerdebeschluss ist dem Rechtsbeschwerdeführer am 22. Februar 1954 zugestellt worden. Gegen diesen Beschluss hat er die am 8. März 1954 eingegangene mit Gründen versehene Rechtsbeschwerde eingelegt mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Einsicht in die Lohn- und Gehaltslisten des Betriebes zu gestatten, hilfsweise dem Betriebsrat die Einsichtnahme insoweit zu erlauben, als es sich um den Bruttoaufbau der Löhne und Gehälter handele.

Die Rechtsbeschwerde rügt - ausser Verletzung des Betriebsverfassungsgesetzes -, dass der Beschwerdebeschluss



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

auf einem Mangel im Verfahren beruhe, weil das Landesarbeitsgericht ohne mündliche Anhörung der Beteiligten vor der Kammer schriftlich entschieden hat.

Diese Rüge ist begründet.

Der Vorderrichter geht ersichtlich davon aus, dass im Gegensatz zum Verfahren vor dem Arbeitsgericht das Beschwerdeverfahren grundsätzlich schriftlich und darüber hinaus eine mündliche Verhandlung – wie in der Regel bei Beschlüssen überhaupt – freigestellt ist. Mit dieser Auffassung findet er sich in Übereinstimmung mit Dietz-Nikisch (Arbeitsgerichtsgesetz, 1954, § 90 Anm. 1), die aus § 90 Abs. 1 ArbGG folgern, dass das Verfahren in der Beschwerdeinstanz deshalb grundsätzlich schriftlich sei, weil hier im Gegensatz zu dem Verfahren vor dem Arbeitsgericht angeordnet ist, dass die Beschwerdeschrift den Beteiligten zur Äusserung zuzustellen ist.

Diese Auffassung führt jedoch dazu, dass die im § 90 Abs. 2 vorgeschriebene entsprechende Anwendung des § 83 Abs. 1 und 2 ArbGG praktisch ausgeschlossen wird. Würde nämlich das Beschwerdegericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden, so bleibt § 83 Abs. 1 und 2 ohnehin ausser Betracht. Würde das Gericht aber eine mündliche Verhandlung anordnen, so ist es selbstverständlich, dass dann diese Verhandlung vor der Kammer stattfindet. Dass einem Beteiligten die schriftliche Äusserung gestattet werden kann, wäre dann ohne Sinn. Eine entsprechende Anwendung des § 83 Abs. 1 und 2 nur für den Fall, dass eine mündliche Verhandlung angeordnet wird, liegt nicht im Sinne der gesetzlichen Regelung, denn es hätte dann genügt, auf § 83 Abs. 3 und 4 zu verweisen. In § 90 Abs. 2 ArbGG ist aber die entsprechende Anwendung des ganzen § 83 einschliesslich seiner Absätze 1 und 2 vorgeschrieben und damit auch die Bestimmung, dass die Beteiligten zu hören sind, und zwar nach § 83 Abs. 1 Satz 2 vor der Kammer. Die im § 90 Abs. 1 vorgesehene Einreichung eines Schriftsatzes oder Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle ersetzt daher die Anhörung nicht.



- 4 -

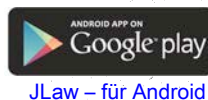
Der sich hieraus bereits für das Beschwerdeverfahren ergebende Grundsatz der Anhörung der Beteiligten vor der Kammer findet in einer Reihe von Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes seinen weiteren, unzweideutigen Ausdruck. So schreibt § 87 Abs. 2 ArbGG vor, dass für das Beschwerdeverfahren die für das Berufungsverfahren massgebenden Vorschriften, u.a. über Vorbereitung der streitigen Verhandlung und Verhandlung vor der Kammer, gelten. Das grundsätzliche Prinzip der mündlichen Anhörung im Beschwerdeverfahren ergibt sich noch deutlicher aus § 89 Abs. 3, wonach die Kammer des Landesarbeitsgerichts die Beschwerde als unzulässig verwirft, wenn sie nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt ist. Hier heisst es, dass der Beschluss ohne vorherige mündliche Verhandlung ergehen kann. Diese Bestimmung wäre wenig sinnvoll, wenn die mündliche Verhandlung ohnehin nur fakultativ wäre. Endlich ist im § 91 Abs. 1 Satz 2 ArbGG die Bestimmung des § 84 Satz 2 ArbGG für entsprechend anwendbar erklärt. Nach § 84 Satz 2 ist aber der entscheidende Teil des Beschlusses schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden zu verkünden. Auch hier wäre es nicht sinnvoll, eine Verkündung vorzuschreiben, wenn grundsätzlich keine mündliche Anhörung vorausgeht. Das Gewicht dieser Gründe wird noch stärker, wenn beachtet wird, dass die entsprechenden Vorschriften für die Rechtsbeschwerdeinstanz, also für diejenige Instanz, die nicht mehr Tatsacheninstanz ist, fehlen.

Der hieraus sich ergebende Grundsatz der mündlichen Anhörung der Beteiligten vor der Kammer des Beschwerdegerichts hat auch seine sachliche Rechtfertigung. In Abweichung von dem früheren Rechtszustand nach dem Arbeitsgerichtsgesetz 1926 und dem alten Betriebsrätereht ist vor der Rechtsbeschwerde in dem heute geltenden Recht noch eine Beschwerde vorgesehen, also eine zweite Tatsacheninstanz. Derselbe Gesichtspunkt, der daher für die erste Tatsacheninstanz zum Grundsatz der Anhörung der Beteiligten vor der Kammer führt, gilt auch für die zweite Tatsachen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

instanz, nämlich, dass in mündlicher Verhandlung eine möglichst umfassende Aufklärung des Sachverhalts gewährleistet wird. Diese Sachaufklärung ist im Beschlussverfahren um so notwendiger, als eine Zurückverweisung grundsätzlich ausgeschlossen sein soll. Der Gesetzeswortlaut sowohl als auch sachliche Erwägungen sprechen mithin für den Grundsatz mündlicher Anhörung der Beteiligten auch vor der Kammer des Landesarbeitsgerichts (ebenso Fitting-Kraegeloh, Arbeitsgerichtsgesetz, Textausgabe 1953, § 90 Anm. 3; Dersch-Volkmar, Arbeitsgerichtsgesetz, 6. Aufl. 1955, § 90 Anm. 7).

Von der mündlichen Anhörung der Beteiligten kann nur abgesehen werden, wenn die Kammer einem Beteiligten die schriftliche Äusserung gestattet (§ 90 Abs. 2 i.V.m. § 83 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2). Aus dieser der Kammer eingeräumten Befugnis kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass die Tatsacheninstanz von der Anhörung der Beteiligten von sich aus schlechthin absehen dürfe. Sie kann es nur "gestatten" und diese Gestattung setzt einen Antrag oder eine Anregung von Beteiligten voraus. Auch der das Beschlussverfahren beherrschende Grundsatz der Offizialmaxime bietet keine Handhabe, dass die Kammer auf Grund der ihr gestatteten zweckentsprechenden Gestaltung des Verfahrens von sich aus die schriftliche Äusserung vorsehen und veranlassen könnte ^{so} (mit Einschränkung Dersch-Volkmar, aaO, § 83 Anm. 3 c). Denn die vom Gesetz ausdrücklich vorgeschriebenen Verfahrensregeln sind in jedem Falle zu beachten. Der Grundsatz der Mündlichkeit im Beschlussverfahren der ersten und zweiten Instanz ist aber im Gesetz als Verfahrensregel niedergelegt. Er ist ein mehrfach betonter Grundsatz des arbeitsgerichtlichen Verfahrens überhaupt. Die schriftliche Äusserung eines Beteiligten ist die Ausnahme, die allein durch einen Kammerbeschluss gestattet werden kann (Dersch-Volkmar, aaO, § 83 Anm. 3 c). Die schriftliche Anhörung kann einem Beteiligten nicht aufgezwungen werden. Das Gericht darf dem Beteiligten die mündliche Anhörung nicht verwehren. Dies selbst dann nicht, wenn der Beteiligte mündliche Anhörung begehrt, obgleich ihm auf seinen Antrag hin eine



- 6 -

schriftliche Äusserung bereits durch Kammerbeschluss gestattet worden war (so mit Recht Dersch-Volkmar, aaO, § 83 Anm. 3 c). Von einer mündlichen Anhörung aller Beteiligten überhaupt kann nur dann abgesehen werden, wenn sämtliche Beteiligten dies wünschen und die Kammer dies gestattet (vgl. auch § 128 ZPO). Ob auch in einem solchen Falle der schriftlichen Entscheidung die Bestimmung des § 84 Satz 2 ArbGG gilt (so Dietz-Nikisch, aaO, § 84 Anm. 21), oder ob das Gesetz in diesem Falle dahin auszulegen ist, dass keine Verkündung zu erfolgen braucht und eine Zustellung des Beschlusses genügt, kann hier unentschieden bleiben.

Im konkreten Fall waren die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der notwendigen mündlichen Anhörung der Beteiligten vor der Beschwerdekammer nicht gegeben. Der Rechtsbeschwerdeführer hatte in seinem Schreiben vom 29. September 1953 um alsbaldige Anberaumung eines Termins vor der Kammer des Landesarbeitsgerichts zur mündlichen Verhandlung gebeten. Wenn ihm daraufhin vom Vorsitzenden ohne Kammerbeschluss mitgeteilt worden ist, dass ohne mündliche Anhörung entschieden werde, so war der Vorsitzende zu einer solchen Massnahme nicht befugt. Der ohne mündliche Verhandlung erlassene Beschluss des Landesarbeitsgerichts vom 22. Dezember 1953 hätte danach nicht ergehen dürfen.

Infolgedessen besteht die Möglichkeit, dass eine vollständige Sachaufklärung in tatsächlicher Hinsicht unterblieben und den Beteiligten das Vorbringen anderer Rechtsauffassungen nicht ermöglicht worden ist. Es ist nicht auszuschliessen, dass das Landesarbeitsgericht bei richtiger Anwendung der Verfahrensnorm zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre. Bei Verfahrensverletzungen genügt die Möglichkeit einer anderen Entscheidung für die Annahme, dass die angefochtene Entscheidung auf einer unrichtigen Anwendung einer Rechtsnorm im Sinne des § 83 Abs. 1 ArbGG beruht (vgl. Dietz-Nikisch,



aaO, § 93 Anm. 15; Dersch-Volkmar, aaO, § 93 Anm. 4, § 83 Anm. 39; Rohlfing-Rewolle, Arbeitsgerichtsgesetz 1954, § 83 Anm. 2). Hiernach musste der angegriffene Beschluss in entsprechender Anwendung des § 564 Abs. 1 ZPO wegen eines Mangels im Verfahren aufgehoben werden. Zugleich unterlag das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht nach § 564 Abs. 2 ZPO in seiner Gesamtheit der Aufhebung, weil es - davon ausgehend, dass ein schriftliches Verfahren genüge - in vollem Umfange von dem Mangel einer mündlichen Anhörung der Beteiligten betroffen wird.

In der Sache selbst konnte vom Rechtsbeschwerdegericht eine Entscheidung nicht getroffen werden. Der Mangel im Verfahren der Vorinstanz schliesst eine Sachentscheidung schlechthin aus. Denn eine Sachentscheidung käme nach § 565 Abs. 3 ZPO allein in Betracht, wenn die Aufhebung nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis (aaO Ziffer 1), oder wenn die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder Unzulässigkeit des Rechtsweges (Ziffer 2) erfolgt. Hier aber geschieht die Aufhebung wegen eines Mangels im Verfahren. Ist der angefochtene Beschluss aber aufzuheben und kann in der Sache selbst nicht entschieden werden, so bleibt zu entscheiden, ob dadurch die Beschwerdeinstanz wieder eröffnet ist. Das ist zu bejahen.

Nach § 96 Abs. 1 ist allerdings eine Zurückverweisung nicht zulässig. Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 89 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. Dezember 1926, in dem es hiess, dass über die Rechtsbeschwerde die Kammer (der Senat) des Beschwerdegerichts durch Beschluss entscheidet und eine Zurückverweisung an das Arbeitsgericht nicht zulässig, der Beschluss vielmehr endgültig ist. Da das Rechtsbeschwerdeverfahren nur der Rechtsnachprüfung dient (§ 93 Abs. 1 ArbGG) und Sachaufklärungen darin nicht vorgenommen werden können, so war es schon für das



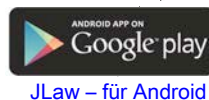
- 8 -

frühere Recht einhellige Auffassung, dass das Rechtsbeschwerdegericht, wenn es die Rechtsbeschwerde für begründet erachtete, über den Antrag selbst sachlich nur entscheiden konnte, wenn es die vom Arbeitsgericht vorgenommene Sachaufklärung für vollständig erachtete und nur eine andere rechtliche Beurteilung der Ergebnisse des erstinstanzlichen Verfahrens Platz greifen lassen wollte. Ermöglichten dagegen die tatsächlichen Ergebnisse des ersten Rechtszuges bei Aufhebung des arbeitsgerichtlichen Beschlusses keine Entscheidung des Falles durch das Rechtsbeschwerdegericht oder war eine Sachentscheidung durch vorausgehenden Verfahrensmangel ausgeschlossen, so war nach der einen Ansicht eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts über die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses hinaus nicht möglich (vgl. Flatow-Joachim ArbGG 1926 Bem. 4 zu § 89). Nach dieser Ansicht hatte in dem vorausgesetzten Falle die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde nur auf Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zu lauten. Um eine sachliche Entscheidung über seinen Antrag zu erreichen, sollte der Antragsteller nochmals einen entsprechenden Antrag beim Arbeitsgericht stellen müssen. Nach der anderen Ansicht, der das Reichsarbeitsgericht folgte (vgl. u.a. ArbR Samml. 14, 546 ff.), musste zu der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses noch eine Abweisung des Antrages kommen, um dadurch das Beschlussverfahren durch eine ausdrückliche Entscheidung über den Antrag zu beenden. Dieser Beschluss sollte aber nur eine Abweisung angebrachtermassen bedeuten, nicht in Rechtskraft erwachsen und daher einem erneuten Antrag nicht entgegenstehen. Diese Auffassung - mag sie für das alte Recht zutreffend gewesen sein oder nicht - ist für das Beschlussverfahren im neuen Arbeitsgerichtsgesetz nicht durchführbar. Zwar befürworteten einige (vgl. u.a. Dietz-Nikisch aaO, § 96 Anm. 15), dass für den Fall der Unmöglichkeit einer ersetzenden Entscheidung durch das Rechtsbeschwerdegericht nicht nur der Beschwerdebeschluss aufgehoben, sondern auch der Antrag angebrachtermassen abgewiesen werden müsse. Hier wird jedoch nicht genügend berücksichtigt, dass nach der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Ausgestaltung des Beschlussverfahrens im neuen Arbeitsgerichtsgesetz zwischen der Entscheidung über den Antrag, also dem arbeitsgerichtlichen Beschluss, und der Rechtsbeschwerde noch eine Beschwerde und ein Beschluss des Beschwerdegerichts steht. Muss daher, wie im vorliegenden Fall, der Beschluss des Beschwerdegerichts aufgehoben werden, weil ein das Verfahren betreffender Verstoß vorliegt, so kann über den Antrag nicht, auch nicht angebrachtermassen entschieden werden, denn es steht der verfahrensmässig nicht zu beanstandende Beschluss des Arbeitsgerichts dazwischen. Solange das Rechtsbeschwerdegericht wegen eines Verfahrensverstosses vor dem Beschwerdegericht gehindert ist, überhaupt in die Sachprüfung einzutreten, kann es nicht den verfahrensmässig nicht zu beanstandenden, sachlich womöglich zutreffenden Beschluss des Arbeitsgerichts aufheben, ohne in die von einem Beteiligten erstrittene Rechtsposition in einer nicht gerechtfertigten und nicht verständlichen Weise einzugreifen. Es ist daher in solchem Falle dem Rechtsbeschwerdegericht auch nicht möglich, über den Antrag selbst und sei es auch nur angebrachtermassen zu entscheiden. Es muss sich vielmehr mit der Aufhebung des Beschwerdebeschlusses und des zu beanstandenden Verfahrensteiles vor dem Beschwerdegericht begnügen. Das kann aber nicht eine Erledigung des ganzen Verfahrens einschliesslich des arbeitsgerichtlichen Beschlusses bedeuten, denn dieser ist durch die - dem ^{Rechts-}Beschwerdegericht nur mögliche - Aufhebung des Beschwerdebeschlusses noch nicht beseitigt. Daher bleibt nur die Möglichkeit, dass die Aufhebung des Beschwerdebeschlusses und des Verfahrens vor dem Beschwerdegericht die Beschwerdeinstanz unmittelbar wieder eröffnet. Das bedeutet allerdings, wenn auch nicht in der Form, so doch im Ergebnis eine Zurückverweisung. Der § 96 Abs. 1 Satz 2 ArbGG muss daher insoweit als mit der neueren Ausgestaltung des Beschlussverfahrens unvereinbar angesehen werden und den positiven Bestimmungen des Beschlussverfahrens, die eine Beschwerde vor der Rechtsbeschwerde geschaffen haben, weichen. Es handelt sich um einen Fall der zulässigen Restriktion des Gesetzes. Die abändernde Rechtsfindung ist hier notwendig, da die genannte Vorschrift Fälle umfasst und Folgen herbeiführt, die



- 10 -

vom Gesetzgeber nicht erkannt oder bedacht sind und, wenn er sie erkannt oder bedacht hätte, vernünftigerweise nicht in dieser Weise geordnet sein würden. Das Gesetz muss daher nach seinen eigenen Grundgedanken fortentwickelt werden; vgl. Enneccerus-Nipperdey § 58 I 4, § 59. Ob der Ausschluss der Zurückverweisung im § 96 Abs. 1 Satz 2 die Bindung des Beschwerdegerichts an die Rechtsauffassung des Rechtsbeschwerdegerichts insbesondere über eine Verfahrensfrage beseitigt oder nicht, war hier noch nicht zu entscheiden. Wird durch die Aufhebung des Beschlusses die Beschwerdeinstanz wieder eröffnet, so erscheint es allerdings wenig sinnvoll, eine solche Bindung zu verneinen.

Der Beschluss des Rechtsbeschwerdegerichts konnte dagegen entgegen vorsorglicher Ausführungen der Rechtsbeschwerde, wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 7. Juli 1954 (BAG 1, 29) ausgesprochen hat, ohne mündliche Verhandlung ergehen, denn die Gesichtspunkte, die für eine mündliche Verhandlung im Beschwerdeverfahren sprechen, bestehen für das Rechtsbeschwerdeverfahren nicht.

gez. Nipperdey

Dr. Poelmann

Dr. König

Dr. Sinning

Viertel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)